



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 817/2018
Az. 062.51

Bürgerbegehren "Keine Vertragsabschlüsse zur Ermöglichung von Windenergieanlagen auf der Breitnau" Entscheidung über die Zulässigkeit

Amt:	Hauptamt	Datum: 26.09.2018
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	08.10.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Keine Vertragsabschlüsse zur Ermöglichung von Windenergieanlagen auf der Breitnau" wird festgestellt.
2. Als Abstimmungstag wird der 27. Januar 2019 festgelegt.
3. Die Abstimmungsfrage lautet: „Sind Sie dagegen, dass die Gemeinde Münstertal Verträge abschließt, die den Bau von Windenergieanlagen auf der Breitnau ermöglichen?“
4. Die nach § 21 Abs. 5 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vorgesehene Information der Bürger erfolgt mittels einer Broschüre, die mit dem Mitteilungsblatt verteilt wird. Die Broschüre wird außerdem auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht und im Rathaus ausgelegt.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja ☐ Nein
☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
☐ Folgekosten

Finanzposition:
Kosten:
Höhe:

Erläuterungen:

Sachverhalt:

1. Zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Bei der Gemeindeverwaltung ist am 28. August 2018 das Bürgerbegehren „Keine Vertragsabschlüsse zur Ermöglichung von Windenergieanlagen auf der Bretnau“ eingegangen. Gemäß § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Gegenstand des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren wendet sich gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 04. Juni 2018, bei dem in öffentlicher Sitzung beschlossen wurde, dem Abschluss eines Nutzungsvertrages zum Verlegen von Leitungen und Bau von Wegen sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Baulasten zwischen der Enercon GmbH und der Gemeinde Münstertal zuzustimmen.

Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens

a) Bürgerentscheidungsfähiger Gegenstand

Die im Katalog des § 21 Abs. 2 GemO genannten Punkte sind einem Bürgerentscheid nicht zugänglich. Die zur Entscheidung anstehende Thematik fällt nicht hierunter. Damit ist der vom Gemeinderat gefasste Beschluss über den Vertrag mit der Firma Enercon GmbH bürgerentscheidungsfähig.

b) Notwendiges Quorum gemäß § 21 Abs. 3 Satz 6 GemO

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 % der Bürger (vgl. § 12 GemO) unterzeichnet sein. Am 28. August 2018 waren in Münstertal 4.082 Bürger wahlberechtigt, dass bedeutet ein Erfordernis von mindestens 286 Unterschriften. Tatsächlich wurden bei der Gemeindeverwaltung 601 Unterschriften eingereicht, eine Prüfung durch das Bürgerbüro ergab 594 gültige Unterschriften. Damit ist das notwendige Quorum von 7 % zweifelsfrei erreicht.

c) Form und Frist

Das Bürgerbegehren wurde ordnungsgemäß schriftlich eingereicht (§ 21 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Das eingereichte Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 04. Juni 2018 und muss gemäß § 21 Abs. 3 GemO innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Der Beschluss zum Abschluss des

Nutzungsvertrages wurde am Dienstag, den 05. Juni 2018, im Ratsinformationssystem auf der Homepage bekanntgemacht. Das ist der maßgebliche Zeitpunkt für den Fristbeginn. Die Drei-Monats-Frist endet damit am 05. September 2018. Die am 28. August 2018 eingegangenen Unterschriften wurden somit fristgerecht eingereicht.

d) Fragestellung

Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss hinreichend klar definiert und so formuliert sein, dass ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner erkennbar ist. Die Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens entspricht diesen Anforderungen.

e) Begründung

Das Unterschriftenformular des Bürgerbegehrens enthält eine Begründung, die erkennen lässt, wofür sich die Initiatoren des Bürgerbegehrens einsetzen. Das Begründungserfordernis ist erfüllt (§ 21 Abs. 3 Satz 4 GemO).

f) Kostendeckungsvorschlag

Das Bürgerbegehren muss gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Der Vorschlag soll dem Bürger die finanziellen Folgen der geforderten Maßnahme vor Augen führen und zugleich politische Zustimmung für eine konkrete Finanzierung sicherstellen.

Zum Finanzierungsvorschlag wurde den Initiatoren mit Schreiben vom 24. Juli 2018 folgendes durch die Verwaltung mitgeteilt: „Hinsichtlich des Kostendeckungsvorschlages ist es so, dass kein Vorschlag gemacht werden muss, wenn sich der Bürgerentscheid gegen eine Maßnahme richtet, dessen mögliche künftige Einnahmen bisher nicht im Gemeindehaushalt veranschlagt sind. Das ist hier der Fall. Aufgrund dessen muss kein Kostendeckungsvorschlag unterbreitet werden.“

Diese Formulierung wurde von den Initiatoren in das Unterschriftenblatt übernommen. Die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag sind deshalb auch erfüllt.

Ergebnis

Das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids erfüllt die formellen und materiellen Anforderungen. Es ist daher zuzulassen. Das Bürgerbegehren ging am 28. August 2018 bei der Verwaltung ein. Die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang erfolgen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 GemO) und findet somit am 08. Oktober 2018 fristgerecht statt.

2. Festlegung der Abstimmungsfrage

Der Gemeinderat legt die Abstimmungsfrage des Bürgerentscheids fest. Üblicherweise wird die Frage des Bürgerbegehrens wörtlich in den Stimmzettel für den Bürgerentscheid übernommen. Sollte diese unklar sein, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Formulierung der Fragestellung zu ändern.

Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss hinreichend klar definiert und so formuliert sein, dass ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner erkennbar ist. Die Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Nach Rückfrage bei der Kommunalaufsicht hat diese mitgeteilt, dass nach geltender Rechtsprechung sich aus § 21 Abs. 6 Gemeindeordnung a.F. (jetzt § 21 Abs. 7 GemO) der Grundsatz ergibt, dass bei einem gegen einen Gemeinderatsbeschluss gerichteten Bürgerbegehren die Abstimmungsfrage

beim Bürgerentscheid so zu fassen ist, dass die Befürworter des Bürgerbegehrens mit "Ja" stimmen müssen.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens wurde wie folgt formuliert: „**Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Münstertal keine Verträge abschließt, die den Bau von Windenergieanlagen auf der Breitnau ermöglichen?**“

Über die Formulierung der Fragestellung wurde in einem Termin der Vertrauenspersonen und der Verwaltung am 18. September 2018 gesprochen. Insbesondere wurde über die Verneinung im 2. Halbsatz diskutiert.

Die Vertrauenspersonen haben per Mail vom 25.09.2018 folgende alternative Fragestellung vorgeschlagen: „**Sind Sie dagegen, dass die Gemeinde Münstertal Verträge abschließt, die den Bau von Windenergieanlagen auf der Breitnau ermöglichen?**“

Der Änderungsvorschlag wird damit begründet, dass die Zulassung des Bürgerbegehrens nicht behindert werden soll. Aus Sicht der Verwaltung herrscht mit dieser gewählten Fragestellung für den Wähler Klarheit, dass wenn er mit „Ja“ stimmt, er gegen den Bau der Windräder ist. Von Seiten der Verwaltung wird deshalb empfohlen, diese Alternative Fragestellung zu beschließen.

3. Festlegung des Abstimmungstages des Bürgerentscheids

Die Festlegung des Abstimmungstages liegt in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderates (§ 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz – KomWG - i.V.m. § 21 Abs. 9 GemO). Die Abstimmung ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu (§ 21 Abs. 6 GemO).

Bei einer Entscheidung über die Zulässigkeit am 08. Oktober 2018 ist daher ein Termin bis spätestens 08. Februar 2019 festzusetzen. Die Abstimmung muss an einem Sonntag erfolgen (§ 2 Abs. 3 KomWG). Der früheste für die Verwaltung theoretisch in Frage kommende Termin wäre der 25. November 2018. Da die Informationsbroschüre (Ziffer 4) spätestens am 20. Tag vor der Wahl herausgegeben werden muss, müsste über den Inhalt (Auffassung des Gemeinderates) zwingend in der Sitzung am 22. Oktober 2018 Beschluss gefasst werden. Dies wird seitens der Verwaltung als unrealistisch angesehen.

Da der Bürgerentscheid nach Verwaltungsmeinung nicht in der Adventszeit durchgeführt werden sollte, wird ein Termin im Jahr 2019 empfohlen. Die Verwaltung schlägt diesbezüglich den 27. Januar 2019 vor.

4. Information der Bürger

Bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information dargelegt werden (§ 21 Abs. 5 Satz 1 GemO). In dieser dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheides in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane, sprich Verwaltung und Gemeinderat (§ 21 Abs. 5 Satz GemO). Würde zum Beispiel ein Umfang von 8 Seiten festgelegt, stünden der Bürgerinitiative 4 Seiten zur Verfügung, 4 Seiten könnten sich die Verwaltung und der Gemeinderat teilen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Bürger mit einer Informationsbroschüre über den

Bürgerentscheid zu informieren. Das genaue Erscheinungsdatum der Broschüre muss noch ermittelt und mit den Vertrauensleuten festgelegt werden.

In der Broschüre wird auch der Ablauf eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids dargestellt sowie der Stimmzettel abgebildet. Die Verwaltung schlägt vor, die Broschüre gemeinsam mit dem Mitteilungsblatt verteilen zu lassen und bereits eine Ausgabe zuvor auf die Verteilung hinzuweisen. Außerdem kann die Broschüre im Rathaus ausgelegt und auf der Homepage veröffentlicht werden.

5. Hinweis auf die mögliche Abwendung des Bürgerentscheides

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass nach § 21 Abs. 4 Satz 3 GemO der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. In diesem Fall dürfte das der Beschluss sein, dass der Gemeinderat darauf verzichtet, Verträge abzuschließen, die den Bau von Windenergieanlagen auf der Bretnau ermöglichen.

Alternativ zum Beschlussvorschlag könnte vom Gemeinderat deshalb auch der vorstehend aufgeführte Beschluss gefasst werden.

Anlagen:

Anschreiben Vertrauenspersonen 28.08.2018

Text Bürgerbegehren